

bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 3

• Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie.**

Vom 15. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie

Westphal

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut**des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Zuckerindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Halle-Trotha. Das Zentrallaboratorium untersteht der Hauptverwaltung Zuckererzeugung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Finanzierung

Die Mittel des Zentrallaboratoriums werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Rübenzuckerproduktion folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle und Anleitung der Betriebe hinsichtlich der Roh- und Hilfsstoffe sowie aller Fertigerzeugnisse; Durchführung entsprechender Forschungsarbeiten.
- b) Anfertigung von Schiedsanalysen, die für die Rohzuckerbezahlung verbindlich sind.
- c) Untersuchung der benötigten Hilfsstoffe.
- d) Aufstellung von Gutachten und Unterstützung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bei der Bewertung von Erzeugnissen der Zuckerrfabrikation.
- e) Mitarbeit bei der Standardisierung und Typisierung.
- f) Kontrolle der Labortätigkeit und Laboratoriumsapparate der einzelnen Betriebe.

g) Durchführung technologischer Untersuchungen und Beratung der Zuckerfabriken bei der Einführung neuer Verfahren.

h) Aus- und Weiterbildung des Laboratoriumspersonals durch Schulungslehrgänge.

i) Sammlung, Ordnung und Erschließung des Wertschrifttums auf dem Gebiet der Zuckerindustrie in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung).

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Zuckererzeugung kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) Abteilung Forschung,
- b) Abteilung Gütekontrolle,
- c) Abteilung Dokumentation,
- d) Abteilung Technologie,
- e) Abteilung Verwaltung.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt und Mitglied im Wissenschaftlich-Technischen Rat der Hauptverwaltung Zuckererzeugung ist.

(2) Den Leiter vertritt im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter, der Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters wird mit Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie durch den Leiter des Zentrallaboratoriums eingestellt und entlassen.